

Wegsperrren mit Tradition

NJ 9.2.11

Die Idee hat eine lange Rechts-tradition, die bis ins 18. Jahr-hundert reicht. Heute regelt Paragraf 66 Strafgesetzbuch die Sicherungsverwahrung. Einbezogen in die Entschei-dung, ob jemand nach Absit-zen einer verhängten Haftstra-fe weiter »zum Schutze der Allgemeinheit« eingesperrt bleibt, sind die Anzahl der Verurteilungen, die Länge der Haftstrafe, die persönliche Si-tuation und anderes.

Mit Gesetzesänderungen seit 1998 wurden die Anforde-rungen für die Verhängung der Sicherungsverwahrung immer weiter gesenkt und die Zahl der Verwahrten immer höher. Die Höchstdauer von zehn Jahren wurde 1998 ge-strichen, seit 2002 muss die Verwahrung nicht mehr im Strafurteil angeordnet wer-den; es reicht, dass sie vorbe-halten ist. 2004 trat das Gesetz zur nachträglichen Siche-rungsverwahrung in Kraft. Seit 2004 kann mit einer Än-derung des Jugendgerichtsge-setzes auch für Heranwach-sende eine »Vorbehaltssiche-rungsverwahrung« verhängt werden.

Nach dem Grundsatz »keine Straftat ohne Gesetz« ent-schied der Europäische Ge-richtshof für Menschenrechte, dass die Novelle von 1998 ge-gen die Europäische Men-schenrechtskonvention verstößt. Die Richter sahen die Si-cherungsverwahrung als eine Strafe an, die nachträglich verhängt wurde – ohne dass eine neue Straftat begangen wurde. Im Januar 2011 ent-schied der Gerichtshof, dass auch nachträgliche Siche-rungsverwahrung gegen die Konvention verstößt. *JME*